

Ausschluss vom Wohngeldanspruch

Nicht wohngeldberechtigt sind die Empfänger von

- ALG II und Sozialgeld¹
- Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung²
- Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft³
- Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II⁴
- Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II⁵
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung⁶
- Hilfe zum Lebensunterhalt¹¹
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt⁷
- anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen¹⁴
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen⁸ nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Leistungen in Haushalten der Kinder- und Jugendpflege, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen⁹,

Auch Studenten und Lehrlinge haben nicht unbedingt einen Anspruch auf Wohngeld.

Sanktionen und die Auswirkung auf das Wohngeld

Wird einer der o. g. Leistungen sanktioniert und fällt die Leistung damit wegen wiederholter schuldhafter Pflichtverletzung¹⁰ weg, besteht weiterhin kein Anspruch auf Wohngeld. Dabei wird das Wohngeldamt nicht prüfen, ob die Sanktion berechtigt ist oder nicht, sondern nur die Sanktion an sich zur Kenntnis nehmen.

Allerdings gibt es Ausnahmen. Als Sanktion in diesem Zusammenhang gilt es nämlich nicht, wenn die jeweilige Leistung

- wegen Verstoßes¹¹ gegen die Erreichbarkeits-Anordnung¹² gestrichen wird,
- keine Leistungen von Kosten der Unterkunft für Personen unter 25 Jahren nach einem Umzug ohne die notwendige Zusicherung der Leistung durch den kommunalen Träger erbracht werden¹³,
- Leistungen von Kosten der Unterkunft für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nicht erbracht werden, weil diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Leistungsberechtigung herbeizuführen²⁰, oder
- Haushaltsmitgliedern eine der o.g. Leistung wegen fehlender Mitwirkung¹⁴ vollständig versagt oder entzogen worden ist.

¹ nach SGB II

² nach § 25 SGB II

³ nach § 22 Abs. 7 SGB II

⁴ nach § 21 Abs. 4 Satz 1 SGB VI

⁵ nach § 47 Abs. 2 SGB VII

⁶ nach SGB XII

⁷ nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt

⁸ nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

⁹ nach SGB VIII

¹⁰ nach dem jeweiligen Leistungsgesetz

¹¹ nach § 7 Abs. 4a SGB II

¹² vom 23. Oktober 1997 in der Fassung vom 26. September 2008

¹³ nach § 22 Abs. 5 SGB II

Zwar besteht also bei solchen Leistungsverweigerungen ein Wohngeldanspruch, fraglich aber ist, ob dann auch tatsächlich Wohngeld gezahlt wird, weil in den meisten Fällen kaum das erforderliche Einkommen für einen Wohngeldanspruch vorhanden sein wird.

Wohngeld im Zusammenhang mit Grundsicherungsleistungen



Das nachfolgende Kapitel betrifft Leistungsempfänger von ALG II, Sozialhilfe und Grundsicherung. Der besseren Lesbarkeit geschuldet werden im Text jedoch nur ALG II und Jobcenter genannt. Die inhaltlichen Aussagen treffen vollumfänglich jedoch auch auf Sozialhilfe-/Grundsicherungsempfänger zu.

Das Wohngeldgesetz schließt einen Wohngeldanspruch bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII grundsätzlich aus. Begründet ist dieser Ausschluss mit dem Sinn und Zweck des Wohngeldes: es stellt – im Gegensatz zu dem ALG II – keine Fürsorgeleistung dar. Somit trifft das Wohngeld nur für Menschen zu, die ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII decken können.



Auch wenn seitens des Amtes an einen Leistungsbezieher nicht die tatsächlichen, sondern nur die angemessenen Kosten der Unterkunft gezahlt werden, entsteht dadurch kein Anspruch auf Wohngeld für den vom Jobcenter nicht getragenen Mietanteil¹⁵.

Anspruchskonkurrenz

Ein Wohngeldanspruch ist schon ab Antragstellung auf ALG II nicht mehr vorhanden. Somit besteht ab dem 1. des Monats, in dem ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt wurde, kein Anspruch auf Wohngeld. Dieser Ausschluss vom Wohngeld gilt bis zum Abschluss des Verfahrens seitens des Grundsicherungsträgers. Als abgeschlossen gilt dabei das Verfahren spätestens mit dem Erlass eines Widerspruchsbescheides vom Jobcenter.



Die Anfechtung eines Widerspruchsbescheides vor einem Gericht ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Wird der Antrag auf ALG II nicht für den 1. eines Monats gestellt, weil die Anspruchsvoraussetzungen auf ALG II erst im laufenden Monat vorhanden sind, wird der Ausschluss vom Wohngeld erst ab dem 1. des Folgemonats wirksam¹⁶.

Udo H. war Student und als solcher wegen Fachrichtungswechsel sowie Überschreiten der Förderungshöchstgrenze vom BAföG-Bezug ausgeschlossen. Er bezog Wohngeld. Udo war am 26. Februar mit dem Studium fertig und wurde exmatrikuliert. Am gleichen Tag stellt Udo einen Antrag auf ALG II.

Hier wird das Wohngeld zum 01. März eingestellt werden, da ab dann der Ausschluss gilt.

Der Wohngeldausschluss dauert bis zum letzten Tag des Monats, in dem noch ALG II bezogen wurde und der Bescheid auch bis zum letzten Tag des Monats reicht. Endet der ALG-II-Bezug in einem laufenden Monat, gilt die Aufhebung des Wohngeldausschlusses zum letzten Tag des Vormonats¹⁷.

¹⁴ nach den §§ 60 ff. SGB I

¹⁵ BayrVGH vom 27.04.2010, 12 BV 08.3353

¹⁶ § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b WoGG

¹⁷ § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG

Da dieses Thema relativ kompliziert ist, erklären wir anhand von mehreren Beispielen die möglichen Situationen.

Laufender Bezug von ALG II

Arne und Corinna sind miteinander verheiratet und erhalten ALG II, da beide keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Arne bewirbt sich bei einer Firma als Fernkraftfahrer und erhält einen unbefristeten Arbeitsvertrag und hat seinen ersten Arbeitstag am 17. März. Das erste Gehalt wird am 15. April ausgezahlt. Der Bewilligungsbescheid für das ALG II wurde daraufhin zum 1. April aufgehoben. Somit besteht ab dem 1. April – bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen – Anspruch auf Wohngeld für die beiden.

Antrag auf ALG II während Wohngeldbezug

Dagmar und Siegfried, miteinander verheiratet, erhalten jeweils ALG I und beziehen Wohngeld. Der Anspruch auf ALG I erlischt bei Dagmar am 22. März, am gleichen Tag stellen die beiden einen Antrag auf ALG II.

Beide bilden eine Bedarfsgemeinschaft und dementsprechend wird auch das Einkommen (ohne dem bisher bezogenen Wohngeld), aber auch die anteiligen Kosten der Unterkunft für Siegfried bei der Berechnung des ALG II herangezogen. Somit entfällt ein Wohngeldanspruch ab dem 1. April automatisch.

Wohngeldantrag während Verwaltungsverfahren ALG II

Uta und Manfred, beide arbeitslos, beantragen zum 1. März ALG II, womit ein Wohngeldanspruch automatisch endet. Der Antrag auf ALG II wird abgelehnt, weil die Vermögensfreigrenzen überschritten wurden. Dagegen legen die beiden Widerspruch ein. Mit Bescheid vom 3. Mai, der am 7. Mai zugestellt wurde, wird der Widerspruch abgelehnt.

Somit ist der Wohngeldausschluss, der mit Antragsabgabe am 1. März begonnen hatte, zum 7. Mai beendet. Uta und Manfred können nun innerhalb der entsprechenden Frist rückwirkend Wohngeld ab dem 1. März beantragen.

Unterbrechung der Anspruchskonkurrenz

In zwei konkreten Fällen wird die Anspruchskonkurrenz unterbrochen, nämlich bei

- Versagung oder
- Entzug

von ALG-II-Leistungen wegen unzureichender oder verweigerter Mitwirkung¹⁸.

Versagung von ALG II

Der Wohngeldausschluss ist automatisch beendet, wenn die beantragten ALG-II-Leistungen wegen unzureichender oder verweigerter Mitwirkung seitens des Jobcenters versagt werden, es kann also mit dem entsprechenden Bescheid²⁵ Wohngeld wieder beantragt werden. Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Jobcenter wieder nach und wird deswegen ALG II bewilligt, erlischt der Wohngeldanspruch wieder.

¹⁸ nach § 66 SGB I

Arne und Corinna leben in einer Wohnung, sind jedoch nicht verheiratet. In seinem Antrag auf ALG II vom 1. März bezeichnet Arne Corinna als bloße Mitbewohnerin. Das Jobcenter glaubt dieser Aussage nicht und vermutet eine eheähnliche Gemeinschaft. Es fordert Arne auf, über die Einkommens- und Vermögenssituation von Corinna Auskunft zu erteilen, was Arne verweigert. Er argumentiert, dass er von seiner Mitbewohnerin kaum solche Daten erbeten kann und ihre finanzielle Situation auch nichts mit seinem Antrag auf ALG-II-Leistungen zu tun hat. Daraufhin wird Arne ein Anspruch auf ALG II wegen verweigerter Mitwirkung verweigert.

In diesem Fall besteht ab Zustellung des Ablehnungsbescheides ein Anspruch auf Wohngeld, sofern alle anderen üblichen Voraussetzungen (insbesondere die Plausibilitätskontrolle bei den Einnahmen) erfüllt sind.

Gegen die Ablehnung des ALG II wegen verweigerter Mitwirkung legt Arne nach erfolglosem Widerspruch Klage ein. Nach einem entsprechenden Rechtshinweis des Sozialgerichtes zieht Arne am 1. Juli diese Klage zurück und reicht die angeforderten Unterlagen von Corinna bei dem Jobcenter ein. Das Jobcenter zahlt daraufhin ALG II.

Es liegt im Ermessen des Jobcenters, ob es ALG II rückwirkend ab dem 1. März zahlt oder erst ab dem Zeitpunkt des Einreichens der zuvor verweigerter Unterlagen. Verweigert das Jobcenter eine rückwirkende Zahlung des ALG II¹⁹, besteht der Wohngeldanspruch im Beispiel vom 1. März bis zum 1. Juli. Bei rückwirkenden Zahlungen dagegen kommt ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Jobcenter seitens des Wohngeldamtes in Betracht.

Entzug von ALG II

Wird während des laufenden Bezuges von ALG II die Leistung wegen fehlender Mitwirkung versagt, besteht ab Zugang des entsprechenden Bescheides ein Wohngeldanspruch ab dem ersten Tag des Aufhebungsmonates.



Die Versagung oder der Entzug von ALG II wegen unzureichender oder verweigerter Mitwirkung ist keine Sanktion nach § 7 Abs. 3 WoGG. Dort sind nur die Sanktionen nach §§ 31a und 32 SGB II gemeint.

Wohngeld bei ALG II als Darlehen

Ein Wohngeldanspruch besteht dann, wenn das ALG II vollständig als Darlehen gewährt wird.



Wird das ALG II nur teilweise als Darlehen gewährt, besteht allerdings wiederum kein Wohngeldanspruch, da dann die Kosten der Unterkunft trotz des Darlehensanteils berücksichtigt wurden.

Es gibt verschiedene Formen von Darlehen bei dem ALG II, bei denen durchgehend ein Wohngeldanspruch vorliegen kann:

- Härtefalldarlehen an Schüler oder Studenten²⁰; sofern kein Ausschluss nach § 20 WoGG vorliegt, kann Wohngeld hier durchaus beantragt werden.
- Überbrückungsdarlehen²¹,
- Überbrückungsdarlehen bei zu hohem Vermögen²²

¹⁹ was im vorliegenden Beispiel durchaus denkbar wäre, hat Arne doch während der Zeit vom März bis Juni seinen Bedarf offensichtlich decken können.

²⁰ nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II

²¹ nach § 24 Abs. 4 SGB II

Aufstockendes ALG II

Nicht wenige ALG-II-Empfänger beziehen die Leistung, obwohl sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dann reicht das Erwerbseinkommen nicht aus, um den gesamten Lebensunterhalt abzusichern. In solchen Fällen spricht man von „aufstockendem ALG II“.

Wohngeldrechtlich sind die Aufstocker in 2 Punkten²³ interessant:

- bei einem Pflichtwechsel zum Wohngeld und
- bei einem freiwilligen Wechsel zum Wohngeld.

Pflichtwechsel zum Wohngeld

Ist das Einkommen zuzüglich Wohngeld ausreichend, um den Hilfebedarf aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft mindestens über drei zusammenhängende Monate hinweg zu decken, muss Wohngeld statt ALG II beantragt werden.

Für den Bürger ist es verständlicherweise nicht ohne Weiteres abzusehen, auf welche Leistung ein Anspruch besteht – auf Wohngeld oder ALG II. Daher erlaubt das WoGG²⁴ in diesem Fall die gleichzeitige Beantragung von Wohngeld und ALG II, der Wohngeldausschluss ist also – wie sonst – bei Aufstockern nicht gegeben. Das Wohngeldamt ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Wohngeldanspruch unverzüglich zu berechnen. Da aber bis dahin durchaus mit einer wirtschaftlichen Notsituation zu rechnen ist, wird das Jobcenter in Vorausleistung gehen und einen entsprechenden Erstattungsanspruch²⁵ gegenüber dem Wohngeldamt geltend machen²⁶.

Durch das WoGG²⁷ wird ein Abwarten des Jobcenters auf die Berechnung des Wohngeldamtes untersagt, wenn die Ansprüche zweifelhaft sind. Es kann auch nicht bis zur Entscheidung des Wohngeldamtes dem Bedürftigen das ALG II in Form eines Darlehens als einzige Möglichkeit anbieten – es sei denn, die betreffende Person ist damit einverstanden²⁸.

Freiwilliger Wechsel zum Wohngeld

Ist das Einkommen zuzüglich Wohngeld und zuzüglich etwaiger Mehrbedarfe²⁹ nicht ausreichend, um den Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu decken, kann Wohngeld zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und unter Verzicht auf Teile des ALG II³⁰ beantragt werden.

Im Gegensatz zur bis zum 01. April 2011 ausgeübten Praxis können nicht (mehr) einzelne Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft vom Jobcenter aufgefordert werden, statt ALG II Wohngeld zu beantragen. Das war bis zur Gesetzesänderung vor allem bei Kindern, die Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss erhielten, der Fall (das so genannte „Kinderwohngeld“).

Jedoch kann ein ALG-II-Bezieher von sich aus freiwillig Wohngeld für ein (dann ehemaliges) Mitglied der Bedarfsgemeinschaft beantragen, wenn dieses Mitglied seinen Lebensunterhalt selbst (z.B. durch

²² nach § 9 Abs. 4 SGB II

²³ § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II

²⁴ § 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG

²⁵ nach § 104 SGB X

²⁶ OVG Berlin-Brandenburg, vom 22.03.2011, 6 M 14.11

²⁷ § 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG

²⁸ wovon aber wegen der bei einem Darlehen nicht gezahlten Krankenkassenbeiträge i.A. abzuraten wäre

²⁹ nach § 21 SGB II

³⁰ § 46 Abs. 1 SGB I

Unterhalt und Kindergeld) finanzieren kann. Dadurch soll eine Schlechterstellung verhindert werden, wenn nämlich der Wohngeldanspruch höher als der ALG-II-Anspruch der jeweiligen Person wäre.

Allerdings gibt es hier naturgemäß enge Grenzen, schon allein wegen der Plausibilitätsfrage, nachdem bei deutlichem Unterschreiten des SGB-II-Bedarfes ein Wohngeldanspruch verwehrt wird.